

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 10.12.2020

Dezernat: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00577/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt im Wege einer Eilentscheidung überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 568.249,47 € an die Nahverkehr Schwerin GmbH.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Nahverkehr Schwerin GmbH ist durch die Landeshauptstadt Schwerin mit der Durchführung des Nahverkehrs beauftragt. Grundlage hierfür bildet der Verkehrsbesorgungsvertrag aus dem Jahr 2009.

Der Verkehrsvertrag sieht vor, dass ein Betrag, der nicht durch Zahlungen des Aufgabenträgers Landeshauptstadt Schwerin gedeckt ist, in den Folgejahren entweder durch Ergebnisüberschüsse oder, sofern dies nicht möglich ist, nach Ablauf von vier Jahren durch den Aufgabenträger ausgeglichen wird.

Die NVS hat im Jahr 2018 einen Verlust in Höhe von 568.249,47 € ausgewiesen. Im Jahr 2019 wurde ein geringer Überschuss von 1.411,92 € erzielt. Das Jahr 2020 hat insbesondere auch in den letzten Monaten gezeigt, dass die prognostizierten Erlöse aus der Fahrgastbeförderung nicht erreicht werden können. Die weiteren Einschränkungen durch den erneuten Lockdown seit Anfang November haben zu massiven Fahrgastrückgängen geführt.

Insofern ist auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftsplanungen des Nahverkehrs in den Folgejahren nicht ersichtlich, dass Ergebnisüberschüsse erzielt werden können, die den Verlust ausgleichen. Daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Ausgleichsverpflichtung der Stadt spätestens im Jahr 2022 auszugehen. Sollte

widererwarten in den kommenden Jahren ein Überschuss erwirtschaftet werden, besteht eine Abführungspflicht an die Aufgabenträgerin Landeshauptstadt Schwerin.

Aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der NVS ist es daher geboten, den Ausgleich bereits in diesem Jahr vorzunehmen, da unter anderem die Auswirkungen der Coronapandemie auch in den Folgejahren nicht abgeschätzt werden können.

2. Notwendigkeit

Die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin benannte Wertgrenze von 250.000 EUR im Einzelfall wird überschritten. Daher ist dem Grunde nach die Stadtvertretung zuständig.

Die Eilentscheidung durch den Hauptausschuss ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, um die derzeit angespannte Liquiditätslage der Gesellschaft zu stabilisieren. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist nach § 35 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Schwerin für das kommende Jahr zwar einen beschlossenen aber keinen genehmigten Haushalt. Daraus ergibt sich zwangsläufig die verpflichtende Anwendung der vorläufigen Haushaltsführung.

Im laufenden Haushaltsjahr 2020 besteht die Möglichkeit der Realisierung des Verlustausgleichs, der gleichzeitig das Risiko für ein künftiges und aus heutiger Sicht schwieriges Haushaltsjahr 2022 insoweit schon jetzt vorwegnimmt.

3. Alternativen

Vornahme des Ausgleichs erst im Jahr 2022.

Damit wäre jedoch das Konsolidierungsziel der Landeshauptstadt Schwerin zusätzlich belastet.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

Auf die vorgenannten Bereiche hat die Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der mit der DS-Nr. 00469/2020 (Beschlusspunkt 1) beschlossenen Aufwendungen und Auszahlungen zum Ausgleich der Coronaschäden in den kommunalen Unternehmen.

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ÖPNV des Teilhaushaltes Verkehr (10)

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen im Produkt: Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (Mehrerträge/-einzahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) des Teilhaushaltes Zentrale Finanzdienstleistungen (15)

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

-

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister